

Rahmenvertrag xx.xxx

zwischen der **GRAMMER Gesellschaft**

Adresse

Adresse

- im Folgenden "**GRAMMER**" genannt -

und **NAME LIEFERANT**

Adresse

Adresse

- im Folgenden "**LIEFERANT**" genannt -

Präambel

GRAMMER ist spezialisiert auf die Entwicklung und Herstellung von Komponenten und Systemen für Pkw-Innenausstattung sowie von Fahrer- und Passagiersitzen für Offroad-Nutzfahrzeuge, Lkw, Busse und Bahnen.

Um diese Leistungen weltweit gegenüber ihren Kunden erbringen zu können, ist GRAMMER auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lieferanten angewiesen. Die Vielzahl an Lieferanten und die umfangreichen Lieferketten erfordern eine umfassende Vertragssystematik, um die Geschäftsbeziehungen mit allen Lieferanten rechtssicher und verständlich zu regeln. Gleichzeitig trägt GRAMMER den Bedürfnissen und Aufgaben der jeweiligen Lieferanten in Bezug auf deren Leistungen gegenüber GRAMMER Rechnung.

Aus diesem Grund hat GRAMMER ein Vertragssystem geschaffen, welches die wesentlichen Konstellationen gegenüber den Lieferanten abbildet. Ob und inwieweit einzelne Bestandteile der Vertragssystematik Anwendung finden, hängt von der vereinbarten Leistung des Lieferanten

ab und wird in der nachstehenden Ziffer 2 erläutert; eine grafische Darstellung dieser Systematik ist dem Rahmenvertrag als **Anhang 1** beigelegt.

1. Begriffsbestimmungen

| | |
|----------------------------------|---|
| ENTWICKLUNG | LEISTUNGEN und deren Ergebnisse zum Zweck der Planung und Entwicklung neuer oder der Weiterentwicklung bestehender Produkte. |
| INVESTITIONSGUT | Güter, die nicht zum unmittelbaren Endverbrauch bestimmt sind, sondern zur Herstellung von Waren und Produkten durch GRAMMER verwendet werden, Maschinen, Werkzeuge oder (technische) Anlagen. |
| LEISTUNG | Sämtliche Tätigkeiten des LIEFERANTEN zur Erfüllung seiner vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten gegenüber GRAMMER. |
| NICHT-PRODUKTIONSMATERIAL | Sachgüter und Dienstleistungen, die kein PRODUKTIONSMATERIAL sind. |
| PARTEIEN | GRAMMER und der LIEFERANT. |
| PRODUKTIONSMATERIAL | Sachgüter und Dienstleistungen, die GRAMMER im eigenen Fertigungsprozess einsetzt, nutzt, verwendet oder verbraucht; insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse sowie Einbau- und Zukaufteile einschließlich Ersatzteilen. |
| VERTRAGSBEDINGUNGEN | Sämtliche Vertragsdokumente gemäß Ziffer 2 dieses RAHMENVERTRAGS. |

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen GRAMMER und dem LIEFERANTEN finden dieser **RAHMENVERTRAG** sowie die **ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN** Anwendung.
- 2.2 Besteht die LEISTUNG des LIEFERANTEN
- 2.2.1 in der Herstellung und/oder Lieferung von INVESTITIONSGÜTERN, gilt zusätzlich die **ANLAGE INVESTITIONSGÜTER** einschließlich der darin enthaltenen VERWEISE auf weitere Bestimmungen.

2.2.2 in der Erbringung von ENTWICKLUNGEN, gilt zusätzlich die **ANLAGE ENTWICKLUNGEN** einschließlich der darin enthaltenen VERWEISE auf weitere Bestimmungen.

2.2.3 in der Herstellung oder Lieferung von PRODUKTIONSMATERIAL, gilt zusätzlich die **ANLAGE PRODUKTIONSMATERIAL** einschließlich der darin enthaltenen VERWEISE auf weitere Bestimmungen.

2.3 ANLAGEN PROJEKT

2.3.1 Sofern und soweit vereinbart, gelten zusätzlich projektspezifische Bestimmungen, welche die LEISTUNG des LIEFERANTEN bestimmen („ANLAGEN PROJEKT“).

2.3.2 Die ANLAGEN PROJEKT können insbesondere umfassen:

- a) Produktbezogene Bestimmungen, wie etwa Lastenhefte, Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle, Materialvorgaben;
- b) Kundenseitige Bestimmungen, insbesondere von OEM;
- c) Leistungsbezogene Bestimmungen, wie etwa Projektpläne, Termine und Fristen, Logistik-, Transport-, Verpackungs- und Lieferbestimmungen, Preisabschlüsse und Preisblätter.

2.3.3 Sofern und soweit die Bestimmungen der ANLAGEN PROJEKT den ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN, den ANLAGEN gemäß Ziffer 2.2 oder den Bestimmungen der ANLAGE REGION widersprechen, haben die Bestimmungen der ANLAGEN PROJEKT Anwendungsvorrang.

2.4 ANLAGEN REGION

2.4.1 GRAMMER unterhält weltweit Produktions-, Vertriebs- und Logistikstandorte, die aufgrund ihrer Belegenheit einer Region zugeordnet sind. Die Zuordnung der jeweiligen GRAMMER-Gesellschaft zu den Regionen Nord-, Mittel- und Südamerika („AMERICAS“), Europa, naher Osten und Afrika („EMEA“) oder China, Indien und Japan („ASIEN-PAZIFIK“) ist unter <https://www.grammer.com/standorte.html> abrufbar.

Sofern und soweit der LIEFERANT seine LEISTUNG an eine GRAMMER-Gesellschaft erbringt, deren Geschäftssitz nicht in der Region EMEA (<https://www.grammer.com/standorte/emea.html>) belegen ist, gelten – je nach Geschäftssitz der empfangenden GRAMMER-Gesellschaft – eine der folgenden regionsspezifischen Anlagen („**ANLAGEN REGION**“).

2.4.2 Erbringt der LIEFERANT seine LEISTUNG an eine GRAMMER-Gesellschaft

- a) mit Sitz in der Region AMERICAS (<https://www.grammer.com/standorte/americas.html>), gelten die Bestimmungen der **ANLAGE REGION AMERICAS**;
- b) mit Sitz in ASIEN-PAZIFIK (<https://www.grammer.com/standorte/asien-pazifik.html>), gelten die Bestimmungen der ANLAGE REGION ASIA;

3. VERWEISE

- 3.1 Die VERTRAGSBEDINGUNGEN können auf weitere Dokumente, Regelwerke, und Bedingungen von GRAMMER verweisen („**VERWEISE**“). VERWEISE werden stets in eckigen Klammern, durch Fettdruck und Unterstreichungen kenntlich gemacht **[BEISPIEL]**. Die Dokumente, auf die durch VERWEISE hingewiesen wird, sind abrufbar unter www.grammer.com/supplier-support/willkommen.html .
- 3.2 Mit Unterzeichnung dieses RAHMENVERTRAGS erklärt der LIEFERANT, dass er die VERWEISE und die darin verwiesenen Dokumente zur Kenntnis genommen hat, die Inhalte der Dokumente einschließlich der daraus entstehenden Rechte und Pflichten verstanden hat sowie mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden ist.

4. Laufzeit, Kündigung

- 4.1 Der RAHMENVERTRAG tritt mit der Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen beider PARTEIEN in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 4.2 GRAMMER hat jederzeit das Recht, diesen RAHMENVERTRAG schriftlich mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum jeweiligen Halbjahr (30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres) ordentlich zu kündigen.
- 4.3 Das Recht beider PARTEIEN zur schriftlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für GRAMMER insbesondere dann vor, wenn
 - 4.3.1 GRAMMER keinen Bedarf an den LEISTUNGEN des LIEFERANTEN hat;
 - 4.3.2 der LIEFERANT die vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht einhält;
 - 4.3.3 der LIEFERANT wiederholt gegen wesentliche Pflichten aus den VERTRAGSBEDINGUNGEN verstößt und der wiederholte Verstoß trotz schriftlicher Mahnung durch GRAMMER nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Kalendertagen behoben wird;
 - 4.3.4 der LIEFERANT einen Insolvenzantrag stellt, gemäß § 18 InsO Zahlungsunfähigkeit eintritt, Zahlungsunfähigkeit droht oder sich eine Überschuldung abzeichnet;

- 4.3.5 über das Vermögen oder den Betrieb des LIEFERANTEN die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird;
 - 4.3.6 wenn ein Unternehmen, das Leistungen erbringt oder anbietet, die (1) aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises oder Verwendungszwecks mit den von GRAMMER angebotenen Waren oder Dienstleistungen vergleichbar oder austauschbar sind oder (2) wenn ein Unternehmen, das aus Sicht von GRAMMER ohne Weiteres in der Lage wäre, zum Anbieter solcher vergleichbaren oder austauschbaren Leistungen zu werden, Geschäftsanteile, Gesellschaftsanteile oder Aktien des LIEFERANTEN erwirbt.
- 4.4 Sofern und soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat die Kündigung des RAHMENVERTRAGS auch die Kündigung der VERTRAGSBEDINGUNGEN zur Folge.

5. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 5.1 Sofern und soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, unterliegen dieser RAHMENVERTRAG sowie die VERTRAGSBEDINGUNGEN ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern und soweit nicht abweichendes schriftlich vereinbart, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen, soweit zulässig, am jeweiligen Sitz der bestellenden GRAMMER-Gesellschaft.
- 5.3 Sollte GRAMMER von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann GRAMMER nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.

6. Salvatorische Klausel, Schriftform

- 6.1 Sollte eine Bestimmung des RAHMENVERTRAGS oder der VERTRAGSBEDINGUNGEN unwirksam sein oder werden, Regelungslücken enthalten, widersprüchlich oder missverständlich sein, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen der VERTRAGSBEDINGUNGEN nicht berührt. Die PARTEIEN sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen.

- 6.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen, weder mündlich noch schriftlich. Änderungen oder Ergänzungen der des RAHMENVERTRAGS oder der VERTRAGSBEDINGUNGEN sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.3 Für die Zwecke der Ausführung, Änderung oder Ergänzung des RAHMENVERTRAGS und der VERTRAGSBEDINGUNGEN werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, sofern und soweit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich ein Schriftform-erfordernis vorsehen. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.

Ort, den Datum

GRAMMER

LIEFERANT

Der Unterzeichner bestätigt ausdrücklich, dass er für den LIEFERANTEN vertretungsberechtigt ist.

Name
Funktion

Name
Funktion

Name
Funktion

Name
Funktion

| | Herstellung und Lieferung von Nicht-Produktions- material | Herstellung und Lieferung von Produktionsmaterial | Erbringen von Entwicklungen | Herstellung und Lieferung von Investitionsgütern (u.a. Werkzeuge und Anlagen) |
|--------------------------------|--|--|---------------------------------------|--|
| RAHMENVERTRAG | X | X | X | X |
| Allgemeine EINKAUFSBEDINGUNGEN | X | X | X | X |
| ANLAGEN PROJEKT | O | O | O | O |
| Anlage PRODUKTIONSMATERIAL | | X | | |
| Anlage INVESTITIONSGÜTER | | | | X |
| Anlage ENTWICKLUNGEN | | | X | |
| Anlage REGION | O | O | O | O |

Anhang 1 zum RAHMENVERTRAG

X Bestimmungen finden Anwendung.

O Diese Bestimmungen finden Anwendung, wenn und soweit die VERTRAGSBEDINGUNGEN dies vorsehen.